OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500611/6/Kü/AHo

Datum:
Linz, 8. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des G. D., X, X M., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 14. April 2021, GZ: BHBR/921040006501/21, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 300 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 14. April 2021, GZ: BHBR/921040006501/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 79 Abs. 2 Z 3 iVm 15 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 eine Geldstrafe in Höhe von 1.500 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 14 Stunden.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:

„Datum/Zeit: 27.02.2021, 18:00 Uhr – 28.02.2021, 09:00Uhr
Ort: X M., X, M. auf einer Länge von 90 Metern

Sie haben in der Zeit vom 27.02.2021 18.00 Uhr bis 28.02.2021, 09.00 Uhr in der Gemeinde M. nächst dem Objekt X, auf einer Länge von ca. 90 Metern in der M. nicht gefährliche Abfälle und zwar 40 Müllsäcke mit Hausmüll sowie einen Damenfahrradrahmen abgelagert, obwohl Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen.“

Begründend verwies die belangte Behörde im Wesentlichen auf die Anzeige der Polizeiinspektion Friedburg-Lengau vom 18. März 2021. Mit Aufforderung zur Rechtfertigung sei dem Bf die Verwaltungsübertretung zur Last gelegt worden. Eine Stellungnahme des Bf dazu sei nicht eingelangt. Bei den Müllsäcken handle es sich jedenfalls um Abfall iSd AWG 2002. Der gegenständliche Bach stelle weder eine genehmigte Anlage noch einen für die Sammlung und Behandlung von Abfällen vorgesehenen geeigneten Ort dar.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die mit Eingabe vom 23. April 2021 eingebrachte Beschwerde, mit welcher der Bf im Ergebnis die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses begehrt. Der Bf führt begründend zusammengefasst aus, dass er keineswegs 40 Müllsäcke und ein Damenfahrrad entlang der M. deponiert habe. Er habe nicht einmal einen Führerschein bzw. einen Transportbus, womit er diese hinbringen hätte können. Es seien auch Daten von dem Nachbarn, der Anzeige erstattet habe, im Müll gefunden worden. Zudem habe er Sorgepflichten für fünf Kinder und kein Vermögen.

I.3. Mit Schreiben vom 4. Mai 2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt und in das Beschwerdevorbringen. Hervorzuheben aus dem behördlichen Akt sind insbesondere die

Niederschrift über die Einvernahme des Zeugen M. T. vom 14. März 2021, die im Akt einliegende Lichtbilddokumentation sowie die Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PI Friedburg-Lengau, vom 18. März 2021.

I.5. Am 10. Oktober 2021 fand beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, zu welcher weder der Bf noch der vor der Polizei vernommene Zeuge erschienen sind. Die Ladungen zur mündlichen Verhandlung wurden jeweils als „nicht behoben“ retourniert, obwohl der Bf als auch der Zeuge unter den im Akt ersichtlichen Zustelladressen geladen wurden. Der Bf wurde unter jener Adresse geladen, an der ihm auch das angefochtene Straferkenntnis zugestellt wurde und welche er selbst in der Beschwerde anführte. Somit wurde die Verhandlung gemäß § 45 Abs. 2 VwGVG in Abwesenheit des Bf geführt. Der Vertreter der belangten Behörde ist ebenfalls – vorab entschuldigt – nicht erschienen.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat in der Nacht von 27. Februar 2021 auf 28. Februar 2021 gemeinsam mit C. B., in der Ortschaft P. (Gemeinde M.) von einer Brücke aus 40 Säcke Hausmüll und einen Damenfahrradrahmen in die M. geworfen. Die Müllsäcke sind in weiterer Folge in der M. abgetrieben und blieben an Uferbewachsungen und am Wehrrechen der Wehranlage auf Höhe des Objekts X, X P., hängen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig aus dem Verfahrensakt.

III.2. Die Feststellungen zum Tathergang gründen auf der Niederschrift der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PI Friedburg-Lengau, vom 14. März 2021 über den als Zeugen vernommenen M. T.. Dieser hat schlüssig und widerspruchsfrei den festgestellten Tathergang geschildert und angegeben, dass der Bf gemeinsam mit C. B. ihm gegenüber am 28. Februar 2021 um etwa 11:00 Uhr geäußert habe, dass die Beiden Müll entsorgt hätten. Der Zeuge hat wahrgenommen, dass insbesondere der im Hof gelagerte Müll plötzlich weg war. Er konnte auch beobachten, dass ein weißer Bus der Marke Mercedes am Nachmittag zwischen 16:00 und 17:00 Uhr vor dem Haus abgestellt war. Er ist sich zudem sicher, dass der Müll in der Nacht weggebracht worden war. Zu den Schriftstücken, welche im Müll gefunden wurden und ihm aufgrund der Adresse zugeordnet werden konnten, gab der Zeuge an, dass er diese selbst in die Altpapiertonne geworfen habe und diese deshalb in den Müllsäcken hervorkamen.

Der Behauptung des Bf in der Beschwerde, dass er keinen Führerschein besitze bzw. keinen Transportbus habe, ist entgegenzuhalten, dass er gemeinsam mit C. B. die Entsorgung durchführte und der Zeuge vor der Polizei geschildert hat, dass ein weißer Bus verwendet worden ist.

Die Lichtbilddokumentation vom 18. März 2021 zeigt die gegenständlichen Müllsäcke, welche entlang der M. und bei der Wehranlage (Objekt X) vorgefunden wurden, sowie den Fahrradrahmen, welcher wenige Meter unterhalb des Brückengeländers im Bach aufgefunden wurde.

III.3. Der Bf wurde ordnungsgemäß zur öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geladen. Die Ladung wurde als „nicht behoben“ retourniert, wobei festzuhalten ist, dass die Ladungsadresse jener Adresse entspricht, unter welcher dem Bf das angefochtene Straferkenntnis zugestellt wurde und welche der Bf auf seiner Beschwerde als Absender anführte. Der Bf hat auch keine Änderung der Abgabestelle bekanntgegeben. Der Bf ist zur mündlichen Verhandlung somit nicht erschienen. Er hat auch bereits vor der belangten Behörde nach der Aufforderung zur Rechtfertigung nicht reagiert und keine Stellungnahme abgegeben.

Der Bf hat somit – trotz ausreichender Gelegenheit – keine konkrete und glaubhafte Gegendarstellung zum Tatvorwurf erstattet, weshalb den schlüssigen und widerspruchsfreien Aussagen des Zeugen vor der PI Friedburg-Lengau, welche in der Niederschrift vom 14. März 2021 dokumentiert sind, gefolgt wird. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass der vor der Polizei vernommene Zeuge nicht die Wahrheit ausgesagt hätte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) dürfen Abfälle außerhalb von
1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten
nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.

Gemäß § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 € bis 8 400 € zu bestrafen ist, wer nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3, 4 oder 4b sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder die

Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt.

IV.2. Der Bf bringt in der Beschwerde im Wesentlichen vor, dass er die vorgeworfene Tathandlung nicht begangen habe. Dazu ist er auf die getroffenen Feststellungen und auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen, dass auch im Verwaltungsstrafverfahren eine Mitwirkungspflicht des Beschuldigten besteht. Diese erfordert im Hinblick auf die Tatfrage, dass der Beschuldigte seine Verantwortung nicht darauf beschränkt, die ihm im Rahmen des Parteiengehörs vorgehaltenen konkreten Ermittlungsergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne ihnen ebenso konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und entsprechende Beweise anzubieten (Hengstschläger/Leeb, AVG § 39 Rz 12 [Stand 01.04.2021, rdb.at], mwN).

Der Bf hat im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine konkreten Beweise angeboten, hat bereits im behördlichen Verfahren auf die Aufforderung zur Rechtfertigung, welche ebenfalls – wie die Ladung zur mündlichen Verhandlung – hinterlegt und nicht behoben wurde, nicht reagiert und ist nicht zur öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erschienen. Das Verwaltungsgericht ist somit nicht verpflichtet, aufgrund bloßer Behauptungen des Bf, die nicht ausreichend konkretisiert sind und für die keine Beweise angeboten wurden, weitere Ermittlungen durchzuführen.

IV.3. Auf Basis der Feststellungen hat der Bf in der Nacht von 27. auf 28. Februar 2021 40 Müllsäcke und einen Fahrradrahmen in die M. geworfen, um diese zu entsorgen. Nachdem es sich dabei unbestritten um Abfall im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 handelt, welcher somit entgegen § 15 Abs. 3 AWG 2002 entsorgt bzw. gelagert wurde, hat der Bf den Tatbestand des §§ 79 Abs. 2 Z 3 iVm 15 Abs. 3 AWG 2002 verwirklicht.

IV.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene

Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht. Der Bf hat im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kein geeignetes Tatsachenvorbringen zur subjektiven Tatseite erstattet, sodass ohne weiteres von einem Verschulden des Bf auszugehen ist. Zudem verdeutlichen der festgestellte Tathergang und die Aussagen des Zeugen, dass auch nicht von einem geringen Verschulden ausgegangen werden kann.

IV.5. Zur Höhe der verhängten Geldstrafe von 1.500 Euro bei einem Strafrahmen von 450 Euro bis 8.400 Euro ist festzuhalten, dass die Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Verunreinigung der Umwelt durch die Entsorgung von 40 Müllsäcken und einem Fahrradrahmen nicht bloß als unwesentlich anzusehen sind. Das ergibt sich bereits aus der im Akt einliegenden Lichtbilddokumentation, aus der ersichtlich ist, dass die Müllsäcke in der M. getrieben sind, bis sie sich an den Uferbewachsungen bzw. an einem Wehrrechen verfangen haben. Demgegenüber sind keine Milderungsgründe ersichtlich und kann beim festgestellten Tathergang – wie bereits erwähnt - auch nicht von einem geringen Verschulden ausgegangen werden. Die Höhe der verhängten Geldstrafe ist somit auch unter Berücksichtigung der in der Beschwerde behaupteten Sorgepflichten nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der Ersatzfreiheitsstrafe normiert § 17 Abs. 2 VStG, dass diese das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen darf. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde bei dem Höchstausmaß der Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Wochen eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Höhe von zwei Tagen und 14 Stunden (= ca. 18,5 % der Höchststrafe) verhängt. Festzuhalten ist, dass ein fester Umrechnungsschlüssel in Bezug auf die Ersatzfreiheitsstrafe nicht besteht. Die Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe steht gegenständlich nicht in einem auffallenden Missverhältnis zur Höhe der von der belangten Behörde festgesetzten Geldstrafe von 1.500 Euro (= ca. 17,9 % der Höchststrafe), sodass die Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe keiner Korrektur bedarf.

IV.6. Aus den angeführten Gründen ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger